

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

55116 Mainz, Bauerngasse 7

Tel.: (06131) 28695-0

Fax: (06131) 28695-95

www.kgrp.de

RUNDSCHREIBEN

Lfd. Nummer 819/20

AZ 110

Le/Si

Mainz, den 09.10.2020

Krankenzukunftsfonds - Erste Hinweise des MSAGD zur Umsetzung

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) hat auf Basis des aktuellen Standes des Gesetzgebungsverfahrens zum Krankenhauszukunftsgesetz erste Informationen zum Krankenhauszukunftsfonds für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz zusammengestellt, die wir Ihnen hiermit auf Wunsch des Ministeriums zuleiten. Wir bitten - auch im Hinblick darauf, dass das KHZG noch nicht in Kraft getreten ist - zu beachten, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Die Leiterin des Referates Krankenhausinvestition im MSAGD, Frau Christiane Schittko, hat in der gestrigen Sitzung der AG „Krankenhausinvestitionen“ der KGRP erste Informationen zum Krankenhauszukunftsfonds gegeben. In Rheinland-Pfalz stehen insgesamt rd. 200 Mio. Euro für Projekte, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, zur Verfügung. Davon sind rd. 140 Mio. Euro Bundesmittel und rd. 60 Mio. Euro Landesmittel. Das Land Rheinland-Pfalz stellt damit die erforderliche Kofinanzierung in vollem Umfang sicher.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss das Land alle Anträge der Krankenhäuser auf Investitionsförderung beim Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) spätestens bis 31. Dezember 2021 stellen. Sind die dem Land zur Verfügung stehenden Mittel des Krankenhauszukunftsfonds bis zum 31. Dezember 2021 nicht mit den Antragstellungen ausgeschöpft, gehen sie zurück an den Bund.

Das zeitliche Verfahren zur Umsetzung des Krankenhauszukunftsfonds ist damit äußerst ambitioniert. Zur Konkretisierung der Fördervoraussetzungen für die zu beantragenden Vorhaben erlässt das BAS noch bis zum 30.11.2020 Förderrichtlinien. Darüber hinaus entwickelt das BAS Schulungsprogramme zum Erwerb der Berechtigung von Mitarbeiter/innen von IT-Dienstleistern für die erforderliche Bestätigung der Fördervoraussetzungen bis 31.12.2020.

Nach Vorlage entsprechender Förderrichtlinien und der bundeseinheitlichen Antragsformulare ist derzeit geplant, im Dezember 2020/Januar 2021 die Krankenhäuser nochmals gesondert über das Antragsverfahren zu informieren. Weitere Details können der als **Anlage** beigefügten Präsentation entnommen werden.

Darüber hinaus wurde in der AG „Investitionsförderung“ der KGRP mit dem MSAGD über Möglichkeiten zur Beschleunigung der Förderverfahren, zu Neuregelungen über Förderquoten und auch über eine Erweiterung der förderfähigen Tatbestände beraten. Über Details werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Anlage



Der Krankenhauszukunftsfonds

Information des MSAGD für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

(Stand: 8.10.2020)

Christiane Schittko, Leiterin des Referates Krankenhausinvestitionen im
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

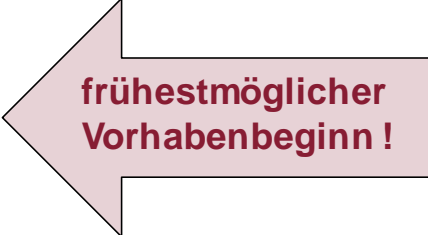


- I. Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- II. Wie viele Finanzmittel stehen voraussichtlich zur Verfügung?
- III. Zum Verfahren
- IV. Anstehende Schritte zur Umsetzung
- V. Fördertatbestände
- VI. Förderfähige Kosten
- VII. Wie kann ich mich über den Krankenhauszukunftsfonds informieren?
- VIII. Wesentliche Änderungen des Strukturfonds II durch das KHZG



I. STAND DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

- Krankenhauszukunftsfonds wird eingeführt mit dem Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG, Artikel 1 und 2
- Gesetzentwurf wurde am **2. September 2020** vom Kabinett beschlossen
- Gesetz wurde am 18. September 2020 vom Bundestag beschlossen
- Beratung im Bundesrat am 9. Oktober 2020
- **In-Kraft-Treten** nach Verkündung, voraussichtlich in der **2. Oktoberhälfte 2020**



frühestmöglicher
Vorhabenbeginn!

II. WIE VIELE FINANZMITTEL STEHEN VORAUSSICHTLICH ZUR VERFÜGUNG?



Krankenhauszukunftsfonds:

3 Milliarden Euro Bundesmittel bundesweit



Das bedeutet für RLP voraussichtlich:

rund 140 Mio. € Bundesmittel



rund 60 Mio. € Landesmittel

(= erforderliche Kofinanzierung in vollem Umfang durch das Land)



insgesamt rund 200 Mio. €



III. ZUM VERFAHREN

- Krankenhausträger stellen Anträge beim Land
- Land trifft Entscheidung, für welche Vorhaben Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) beantragt wird. Es besteht kein Förderanspruch.
- Land muss Krankenkassen vor Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag geben.
- Land muss Antrag beim BAS spätestens **bis 31. Dezember 2021** stellen.
- Bewilligung nach positivem Bescheid des BAS



III. ZUM VERFAHREN

- Werden die zur Verfügung stehenden Mittel des Krankenzukunftsfonds durch das Land bis zum 31. Dezember 2021 nicht mit den Antragstellungen ausgeschöpft, gehen sie zurück an den Bund.

Achtung:

Vorhaben darf nicht vor dem 2. September 2020 begonnen haben!

Finale Fassung des Gesetzes ist allerdings noch abzuwarten. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung könnte in der Endfassung auch der 3. September 2020 (Tag nach Kabinettsbeschluss) stehen.

Bei Vorhabenbeginn vor Bewilligung der Förderung (z.B. im Oktober 2020) ist die **Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht erforderlich.**



IV. ANSTEHENDE SCHRITTE ZUR UMSETZUNG

- umfängliche Kofinanzierung in RLP wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 sichergestellt
- Nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Bundesebene:
 - Regelungen des BAS zur Durchführung des Verfahrens einschließlich Erstellung bundesweit einheitlicher Antragsformulare (voraussichtlich bis Ende November 2020)
 - BAS erlässt Förderrichtlinien zur Konkretisierung der Fördervoraussetzungen zu den Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 6 KHSFV bis 30.11.2020
 - BAS entwickelt Schulungsprogramm zum Erwerb der Berechtigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von IT-Dienstleistern zur erforderlichen Bestätigung von Fördervoraussetzungen bis 31.12.2020.



IV. ANSTEHENDE SCHRITTE ZUR UMSETZUNG

- Auf Landesebene, wenn Ende November 2020 die Regelungen des BAS vorliegen:
 - voraussichtlich Erörterungsgespräch im Dezember 2020 zwischen Ländern, BAS und BMG zur Umsetzung
 - Erstellung ergänzender Regelungen des Landes zum Antragsverfahren bis voraussichtlich Ende 2020 / spätestens Januar 2021

- Dezember 2020 / Januar 2021: Information der Krankenhäuser über Antragsverfahren und Abfrage bei den Krankenhäusern zu Antragsabsichten



V. FÖRDERTATBESTÄNDE



§ 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 1:

technische und informationstechnische Ausstattung der Notaufnahmen

„Nach Nummer 1 können Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, um Notaufnahmen von Krankenhäusern hinsichtlich ihrer technischen sowie insbesondere informationstechnischen Ausstattung an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Zum Stand der Technik gehört auch die Herstellung von Barrierefreiheit von Notaufnahmen oder die Nutzung von robotikbasierten Systemen und Automaten zur Desinfektion. ... Der Förderung moderner Notfallkapazitäten dient auch weiterhin der bisherige Fördertatbestand des Krankenhausstrukturfonds zur Bildung integrierter Notfallstrukturen nach § 12a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2. Diese schwerpunktmäßig auf bauliche Maßnahmen zur räumlichen Ausstattung von Notaufnahmen ausgerichtete Förderung wird durch die Verlängerung der Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds deutlich gestärkt.“

Veränderung / Eingrenzung des Fördertatbestandes während des Gesetzgebungsverfahrens: nur für Krankenhäuser, die eine **Stufe des G-BA-Notfallstufenkonzepts erfüllen**



V. FÖRDERTATBESTÄNDE



§ 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 - 6 und 8:

Vorhaben im Bereich der digitalen Infrastruktur:

insbes. unter bestimmten Voraussetzungen:

- Patientenportale,
- elektronische Dokumentation,
- voll- oder teilautomatisierte klinische Entscheidungsunterstützungssysteme,
- digitales Medikationsmanagement,
- krankenhauserne digitale Prozesse zur Anforderung von Leistungen,
- Einführung und Weiterentwicklung eines onlinebasierten Versorgungsnachweissystems für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen



V. FÖRDERTATBESTÄNDE

➔ § 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 - 6 und 8:

Vorhaben im Bereich der digitalen Infrastruktur:

Zu beachten u.a.:

- die Fördervoraussetzungen gemäß § 19 Absatz 2
- außerdem erforderliche Bestätigung eines vom BAS berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters (§ 22)
- erforderlicher Nachweis der Berechtigung des Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters



V. FÖRDERTATBESTÄNDE

➔ § 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 10:

Vorhaben im Bereich der IT-Sicherheit

Zu beachten u.a.:

- nur für Krankenhäuser mit bis zu 30.000 vollstationären Fällen;
für größere Krankenhäuser greift Strukturfondsfördertatbestand
- außerdem erforderliche Bestätigung eines vom BAS berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters (§ 22)
- erforderlicher Nachweis der Berechtigung des Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters



V. FÖRDERTATBESTÄNDE

➔ § 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 11:

Umwandlung von Patientenzimmern mit mehr als zwei Betten in Ein- oder Zweibettzimmer, sofern entsprechende planerische Bettenreduzierung

Hinweis:

Bei Absicht zur Beantragung eines solchen Vorhabens zur Förderung, muss im Hinblick auf die Zeitschiene und die erforderliche bauliche Planung so zeitnah wie möglich, **spätestens im Januar 2021** Kontakt mit dem MSAGD aufgenommen werden.



V. FÖRDERTATBESTÄNDE

➔ § 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

§ 19 Abs. 1 Nr. 7 und 9:

Weitere Fördertatbestände:

u.a. Cloud-Computing-Systeme, telemedizinische Netzwerkstrukturen, telemedizinische Verfahren, robotikbasierte Anlagen zur OP-Unterstützung



V. FÖRDERTATBESTÄNDE

Hinweis:

Mindestens 15 % der gewährten Fördermittel sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden:

Dem Antrag ist gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV pro Vorhaben

- ein **Nachweis beizufügen, dass mindestens 15 % der für das Vorhaben beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit eingesetzt werden** und
- **Nachweise, um welche Maßnahmen der Verbesserung der IT-Sicherheit es sich handelt**

Aus der Gesetzesbegründung: „....trägt auch dem Umstand Rechnung, dass eines der Ziele des Krankenhauszukunftsfonds die Verbesserung der Informationssicherheit der Krankenhäuser ist. Aus diesem Grund ist bei jedem zu fördernden Vorhaben auch ein Anteil der beantragten und sodann gewährten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit vorzusehen. Der Anteil von 15 Prozent wird verpflichtend festgesetzt vor dem Hintergrund, dass in allen Digitalisierungsvorhaben die rechtzeitige Berücksichtigung von Themen der Informationssicherheit und deren konsequente Verfolgung durch die Projektphasen zentral wichtig sind.“



VI. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

➔ § 20 Krankenhausstrukturfondsverordnung:

1. die Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen einschließlich der Kosten für Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens,
2. die Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind; bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Vorhaben dürfen die Kosten für räumliche Maßnahmen jedoch **höchstens 10 Prozent** der gewährten Fördermittel ausmachen und
4. die Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2.

VII. WIE KANN ICH MICH ÜBER DEN KRANKENHAUSZUKUNFTSFONDS INFORMIEREN?



- Art. 1 und 2 des Krankenhauszukunftsgesetzes i.V.m. § § 14a ff. KHG und § § 19 ff. Krankenhausstrukturfondsverordnung nebst Gesetzesbegründungen
 - ➔ Dokumentations- und Informationsportal des Bundestages (DIP)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>
- Informationen, die seitens des MSAGD zukünftig auf der Homepage und in Rundschreiben zur Verfügung gestellt werden
- Eventuell Informationsveranstaltung als Videokonferenz im Dezember 2020



VIII. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STRUKTURFONDS II DURCH DAS KHZG

- Verlängerung bis Ende 2024

(Frist für Antragstellung beim BAS)

- Bei Vorhaben IT-Sicherheit analog Krankenhauszukunftsfonds
Ausweitung der förderfähigen Kosten in begrenztem Umfang auf Personalkosten, wie Schulungen.

Betroffene Kritis-Krankenhäuser in RLP können insoweit noch Ihren Antrag ergänzen; Schreiben des MSAGD hierzu an betroffene Krankenhäuser erfolgt bis Ende Oktober 2020.

- Veränderung des Fördertatbestandes
„Bildung eines integrierten Notfallzentrums“ in
„Bildung integrierter Notfallstrukturen insbes. durch bauliche Maßnahmen“